

Deutscher Amateur-Radio-Club e.V.

Bundesverband für Amateurfunk in Deutschland • Mitglied der „International Amateur Radio Union“
Ortsverband *WELCOME POINT* (E10) in Wedel



Michael Seiler · Adebarweg 15 · 22559 Hamburg

An
alle Mitglieder
des DARC-Ortsverbandes *Welcome Point* (E10)

nachrichtlich DV-E

Michael Seiler, DG 2 HAM
Ortsverbandsvorsitzender
Adebarweg 15
22559 Hamburg
Tel.: (040) 81 17 84
FAX: (040) 81 96 06 88
dg2ham@darc.de
www.darc.de/e10/

Hamburg, 08.01.2010

Einladung zur Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder,

der Ortsverband *Welcome Point* (E10) veranstaltet seine diesjährige Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung am

Freitag, 12. Februar 2010 um 19:30 Uhr

im Clublokal *Isi's Chamäleon* in der **Rudolf-Breitscheid-Str. 40** in **22880 Wedel**.

Alle OV-Mitglieder und Gäste sind herzlich eingeladen.

Tagesordnungspunkte:

- 1.) **Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2.) **Wahl der Protokollführerin / des Protokollführers**
- 3.) **Genehmigung der Tagesordnung**
- 4.) **Ehrungen**
- 5.) **Bericht des Vorstandes**
- 6.) **Neuwahl des Vorstandes:**
 - a. **Wahl der / des Ortsverbandsvorsitzenden**
 - b. **Wahl der / des stellvertretenden Ortsverbandsvorsitzenden**
 - c. **Wahl der Beisitzerin / des Beisitzers**
 - d. **Wahl der Kassenwartin / des Kassenwartes**

Wahlvorschläge bitte an den Wahlleiter Dr. Bernhard Gohrbandt, DL3MS, Siegfriedstr. 17, 22559 Hamburg, Tel. (040) 814112

Wahlhelfer: Klaus Kraft, DJ3HKM

- 7.) **Jahresausblick, allgemeine Aussprache**
- 8.) **Schließen der Versammlung, anschl. gemütlicher Klönschnack**

Um rege Beteiligung wird gebeten.

Es grüßt euch herzlich

Michael Seiler

Wahlordnung (WO) vom 1. Juli 1978

1. Ortsverbandsvorstand

1.1. Wahltermin

Die im § 13 der Satzung vorgeschriebene Wahl findet in der Regel bei einer ordentlichen Ortsverbands-Mitgliederversammlung innerhalb der ersten sechs Monate des Wahljahres statt.

1.2. Wahlausschuss

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist vom Ortsverbandsvorsitzenden ein mindestens zweiköpfiger Wahlausschuss einzusetzen. Der Wahlausschuss ist in der Einladung (§ 13 Absatz 2 der Satzung) zur Ortsverbands-Mitgliederversammlung, bei der die Wahl stattfinden soll, namhaft zu machen. Der Wahlleiter ist besonders zu bezeichnen.

1.3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Ortsverbandes bis zum Beginn der jeweiligen Wahlgänge an den Wahlleiter gerichtet werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen ist zeitgleich mit dem Wahlvorschlag beim Wahlleiter einzureichen oder vom Vorgeschlagenen mündlich zur Kenntnis der Versammlung zu erklären. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht kandidieren. Gastmitglieder können bis zur Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft nicht kandidieren. Die eingegangenen Wahlvorschläge werden vor Beginn jedes Wahlganges vom Wahlleiter bekannt gegeben.

1.4. Wahlberechtigte

Wahlberechtigt in der Ortsverbands-Mitgliederversammlung sind alle zum Ortsverband gehörenden ordentlichen Mitglieder/Ehrenmitglieder des DARC e. V., die mindestens 14 Jahre alt sind. Gastmitglieder können bis zur Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft nicht wählen. Schwerbehinderte können in Abwesenheit gemäß § 13 Ziffer 5 der Satzung des DARC an der Wahl teilnehmen. Darüber hinaus ist eine Stimmübertragung nicht möglich. Die Vorlage des Mitgliedsausweises berechtigt zur Wahl. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen auf dem Mitgliedsausweis (s. z. B. 4.3. GO) ist das Mitglied selbst verantwortlich.

1.5. Stimmabgabe

Für jedes zur Wahl stehende Amt muss ein besonderer Wahlgang durchgeführt werden. Jedes anwesende wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme für jedes zur Wahl stehende Vorstandsamt. Die Wahl ist mittels Stimmzettel geheim durchzuführen. Das gilt auch dann, wenn lediglich ein Kandidat vorgeschlagen wird.

Die Stimmabgabe von Schwerbehinderten, die an der Wahl nicht teilnehmen können, erfolgt durch ein Ortsverbandsmitglied ihres Vertrauens. Eine schriftliche Beauftragung dazu ist dem Wahlleiter vor der Stimmabgabe vorzulegen.

1.6. Stimmauszählung (Ortsverband)

Die Auszählung der Stimmen nimmt der Wahlausschuss vor. Gewählt ist derjenige, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit oder ergibt sich ein Gleichstand, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Wird diese Stimmenzahl auch in zwei Wahlgängen nicht erreicht oder ergibt sich Stimmengleichheit, so ist die Wahl abzubrechen und innerhalb eines Jahres erneut durchzuführen.

1.7. Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird der Ortsverbands-Mitgliederversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben. Mit der Annahme der Wahl beginnt die Amtsperiode des neu gewählten Ortsverbandsvorstandes. Dem Distrikt und der Geschäftsstelle ist das Wahlergebnis vom Wahlleiter schriftlich binnen 14 Tagen unter Angabe der vollen Adresse der Gewählten mitzuteilen.

1.8. Einspruchsfrist

Einspruch gegen die Wahl kann nur bis zum 14. Tage danach (Poststempel ist maßgebend) mit ausführlicher Begründung durch Brief an den Distriktsvorsitzenden erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Distriktsvorstand endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.